

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17348 Schönbeck

vorab per email an: koehn@mikavi-planung.de

Bearb.: Aline Jänicke
Gesch-Z.: 110-41-802010001/2026-
039/001 – 4912LF
Telefon: +49 3342 4266-4113
Fax: +49 3342 4266-7266
Internet: [www.lubb.berlin-
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)
E-Mail: Aline.Jaenicke@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 27.02.2026

2. Entwurf zum Bebauungsplan „Solarpark am Flugplatz Ost“ der Stadt Werneuchen (Stand: Dezember 2025)

Hier: Beteiligung mit Schreiben vom 27.01.2026; Ihr Zeichen: led/köh_30127

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum 2. Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark am Flugplatz Ost“ der Stadt Werneuchen (Stand: Dezember 2025) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen werden aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.
4. Sofern die Hindernisfreiflächen nicht durchdrungen werden und Blendwirkungen ausgeschlossen werden können, bestehen keine Bedenken gegen den 2. Entwurf zum Bebauungsplan „Solarpark am Flugplatz Ost“ der Stadt Werneuchen (Stand: Dezember 2025).

Begründung:

Die Planungsfläche liegt bei Werneuchen im Landkreis Barnim des Bundeslandes Brandenburg.

Der Flugplatzbezugspunkt (FBP) des SLP Werneuchen liegt ca. 480 m westlich der Planungsfläche. Der SLP Werneuchen wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 und die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL) 1-1679/19 zu beachten. Die Platzrunden sind nördlich zu fliegen.

Die Planungsfläche grenzt unmittelbar östlich an das Ende der Start- und Landebahn rwN 085° und erstreckt sich vollständig unterhalb des östlichen An- und Abflugsektors rwN 085° und der seitlichen Übergangsflächen. Diese Bereiche sind gemäß der NfL I 92/13 mit Höhenbegrenzungen versehen.

Die zulässigen Höhen im An- und Abflugsektor steigen ab Ende der Start- und Landebahn im Verhältnis 1:20 von 0 m über FBP (81,0 m über NHN) auf 50,0 m ü. FBP (131,00 m üNHN) an. Im westlichen Bereich der Planungsfläche, direkt unterhalb des östlichen An- und Abflugsektors, sind daher Höhen von maximal 0 m bis 5,0 ü. FBP und im Weiteren bis 10,0 m ü. FBP (..) zulässig.

Der aktuelle 2. Entwurf sieht vor, dass die Fläche unterhalb des Sektors rwN 085° als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Energiespeicherung und Verarbeitung“ festgesetzt werden soll. Die maximale Höhe baulicher Anlagen soll auf 4,00 m ü. Gelände und bei technischen Aufbauten, wie Kameramasten, auf 8,00 m ü. Gelände festgesetzt werden. Dagegen bestehen, je nach konkreter Lage, teilweise Bedenken. Die Hindernisfreiflächen der An- und Abflugfläche rwN 085° und seitlichen Übergangsflächen dürfen mit diesen Aufbauten nicht durchdrungen werden.

Gegen die geplante Festsetzung des sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) bestehen dann keine Bedenken, wenn Blendeinwirkungen auf den Flugbetrieb ausgeschlossen werden können. Mit „Blendgutachten PV-Anlage „Solarpark Werneuchen-Flugplatz“ (Gutachten-Nr.: SPX-RS-P250094-01 vom 17. Oktober 2025; Ralf Schmersahl) wird „festgestellt, dass durch die Errichtung der geplanten PV-Anlage „Solarpark Werneuchen-Flugplatz“ keine relevanten Blendwirkungen für die Piloten entstehen. Die räumliche Orientierung und die Luftraumüberwachung bleiben jederzeit möglich.“ (Seite 5 des Gutachtens).

Die geplanten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung im SO-EBS beschränken die zulässigen Höhen der Solarmodule auf 3,20 m über Gelände. Sofern damit die Hindernisfreiflächen nicht beeinträchtigt werden, bestehen keine Bedenken gegen diese Festsetzungen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Unter Beachtung der Hindernisfreiflächen bestehen keine Bedenken gegen den 2. Entwurf zum Bebauungsplan „Solarpark am Flugplatz Ost“ der Stadt Werneuchen (Stand: Dezember 2025).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.
3. Die für die weitere Bauausführung notwendigen Geräte (Kräne, Bagger, o.ä.) können Luftfahrthindernisse iSd: §§ 12, 15 LuftVG darstellen und sollten 15 Tage vor dem geplanten Einsatz bei der Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung / Genehmigung eingereicht werden. Antragsunterlagen finden Sie unter: „Antrag Kranaufstellung“.
4. Die weitere Beteiligung des Landeplatzbetreibers wird empfohlen.
5. Eine abschließende Einschätzung und konkrete Zustimmung/Genehmigung erfolgt weiterhin vorbehaltlich der positiven gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherungs GmbH (DFS) innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens.

Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsprotokolls wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jänicke

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
